

Chrummenlanden

Nitrat-Post

Ausgabe Nr. 61 | März 2023

Inhalt:

1. Editorial
2. Beitrag Gde. Neunkirch: Ausscheidung Zuströmbereich Grundwasserf. Chrummenlanden
3. Beitrag IKL: Ausscheidung Zuströmbereich Grundwasserfassung Chrummenlanden
4. Informationen aus dem Sekretariat und Vollzug
5. Aktuellste Nitratwerte
6. Perimeter-Übersicht | 4. Projekt-Phase | 2020-2025
7. Bewirtschaftungsmassnahmen | Bedingungen | Beiträge | Sanktionen | Präzisierungen



1. Editorial

Liebe Leserinnen und Leser

Personelle Veränderung in der Projektleitung

In einem seit mehr als 20 Jahren laufenden Projekt sind personelle Veränderungen natürlich nicht zu vermeiden. So haben wir seit dem Erscheinen der letzten Nitratpost zwei gewichtige Abgänge aus dem Leitungsteam zu verzeichnen.

Ernst Walter: Die Wurzeln unseres Nitratprojektes liegen noch im vergangenen Jahrtausend. Schon lange bevor es als offizielles Projekt gemäss Art. 62a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes anerkannt wurde, liefen unter der Leitung des kantonalen Labors (heute Interkantonaales Labor IKL) und des kantonalen Landwirtschaftsamtes diverse wissenschaftliche Studien und Untersuchungen. Und schon fast so lange ist auch Ernst Walter Teil des Projekts. Mit sogenannten Saugkerzen wurde während etlicher Jahre das Porenwasser der obersten Bodenschicht beprobt und konnte so auf den Gehalt an Nitrat untersucht werden. Das war von Anfang an seine Domäne. Ernst pflegte diese heiklen Geräte zuverlässig und ermöglichte damit einen wichtigen Einblick in den Nitrathaushalt der land-



wirtschaftlichen Flächen. Aber sein Beitrag zum Projekt geht natürlich weit über diese Tätigkeit hinaus. Während der ganzen Zeit war er als aktiver Landwirt ein Bindeglied zwischen Projektleitung und Praxis. Die genaue Ausgestaltung der im Nitratprojekt geltenden Massnahmen ist nicht zuletzt durch seinen Beitrag so ausgewogen, praxistauglich und akzeptiert, wie sie sich heute präsentiert. Und nicht zuletzt ist er auch immer ein spannender Gesprächspartner auch in nicht projektbezogenen Themen. Nach dieser langen Zeit der Projektarbeit verlässt Ernst nun das Leitungsteam und tritt in diesem Sinn in einen „Teilruhestand“. Das ganze Leitungsteam dankt ihm herzlich für seinen grossen Anteil am Gelingen des Projekts.

Und Ernst hat einen Nachfolger. Auf seine Empfehlung hin sind wir mit **Bernhard Schelling** in Kontakt getreten, der sich dann glücklicherweise auch bereit erklärt hat, Einsitz in das Leitungsgremium zu nehmen und sich in diesem spannenden Projekt einzubringen. Herzlich willkommen, Bernhard!

Markus Leumann: Die Leiter des kantonalen Landwirtschaftsamtes waren schon im vergangenen Jahrtausend und sind heute noch eine der wesentlichen Stützen des Nitratprojekts. Zu Beginn drückte Herbert Neukomm dem Projekt seinen Stempel auf, bevor Markus Leumann seine Nachfolge in Amt und Projekt übernahm. Nun hat Markus eine neue berufliche Herausforderung gefunden, das Landwirtschaftsamt und damit leider auch das Nitratprojekt verlassen. In seiner Zeit hat Markus unter anderem stets das Auge auf die Entwicklungen auf Bundesebene gehabt und es verstanden, unser Projekt den Veränderungen angepasst weiterzuziehen. Nicht nur einmal schien das Ende der Projekte nach Art. 62a zu drohen, doch nicht zuletzt dank seinem entschiedenen Einsatz in Bundesgremien erfreut sich unser Projekt immer noch bester Gesundheit. Lieber Markus, ganz herzlichen Dank für Deinen grossen Beitrag zum Fortbestand unseres Projektes und viel Erfolg in Deinem neuen Job. Muuh !

Hansruedi Graf
Präsident der Begleitgruppe

2. Ausscheidung Zuströmbereich Grundwasserfassung «Chrummenlanden» "I"

Laut Gewässerschutzgesetz und der Programmvereinbarung mit dem BLW, wurde der Kanton Schaffhausen verpflichtet bis 2023 aufzuzeigen, was er unternimmt, um den erreichten Gehalt an Nitrat unter 25 mg/l dauerhaft zu sichern. Als erster Schritt wird mit einer formellen Ausscheidung des Zuströmbereichs diesem Anliegen Rechnung getragen. Die Festlegung des Perimeters dieser Ausscheidung erfolgte aufgrund der Erkenntnisse und verschiedenen Studien aus dem Nitratprojekt. Mittels einer Anhörung konnten die Gemeinden Neunkirch,



Gächlingen, und Siblingen im September 2022 dazu Stellung nehmen. Aus Sicht der Gemeinden konnte dieser formellen Ausscheidung des Perimeters des Zuströmbereichs «Chrummylandeu» zugestimmt werden. Leider ist jedoch unklar welche Auswirkung diese Ausscheidung in Zukunft für die Bewirtschafteu haben wird. Die Gemeinden äusserten sich, dass Produktions- und Bewirtschaftungseinschränkungen weiterhin finanziell abzugelten sind, wie wir es heute vom Nitratprojekt her kennen.

Hans Peter Steinegger

Vertretung Zweckverband WV Gächlingen-Neunkirch und Gemeinde Neunkirch | Landwirt

3. Ausscheidung Zuströmbereich Grundwasserfassung «Chrummylandeu» "II"

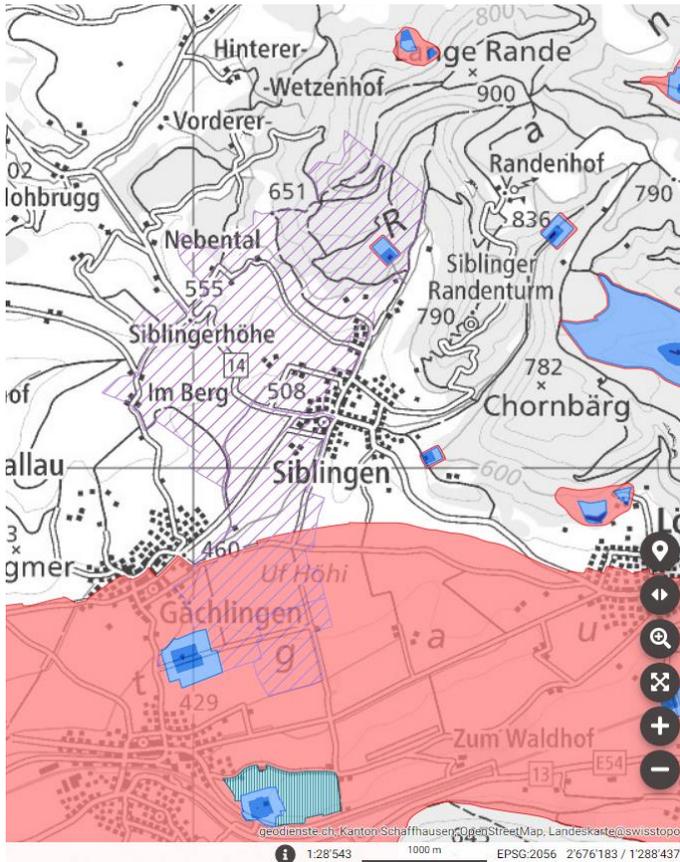
In der Nitratpost vom Februar 2022 haben wir angekündigt, dass der Nitratprojektperimeter formell als Zuströmbereich ausgeschieden wird. Dies ist nun erfolgt. Der Regierungsrat hat die hydrogeologische Ausscheidung per Regierungsratsbeschluss nach Anhörung der betroffenen Gemeinden beschlossen und der Zuströmbereich ist inzwischen auf dem GIS-Portal Schaffhausen aufgeschaltet. Hiermit erfüllen wir einen ersten Teil der dauerhaften Sicherung, welche gemäss der aktuellen Programmvereinbarung mit dem BLV gefordert ist.

Bei der Ausscheidung handelt es sich um den hydrogeologisch abgesicherten Zuströmbereich, verbindliche Massnahmen sind vorerst noch keine damit verknüpft. In einem zweiten Schritt müssen nun die bestehenden Massnahmen, die sich als wirksam erwiesen haben, rechtlich dauerhaft verankert werden. Die Vollzugshilfe, welche verschiedene Möglichkeiten dafür aufzeigt, befindet sich noch in der Überarbeitung infolge der Vernehmlassung. Wichtig ist auch, dass die Abgeltungen für die Massnahmen langfristig gesichert sind.

Eliane Graf

Abteilungsleiterin Interkantonaless Labor (IKL)





Graphik mit Zuströmbereich und Sicherheitszone um die Wasserfassungen:

-  Zuströmbereich Zo
-  Zuströmbereich Zu
-  Grundwasserschutzzone S1, in Kraft
-  Grundwasserschutzzone S1, nicht in Kraft
-  Grundwasserschutzzone S2, in Kraft
-  Grundwasserschutzzone S2, nicht in Kraft
-  Grundwasserschutzzone S3, in Kraft
-  Grundwasserschutzzone S3, nicht in Kraft
-  Zuströmbereich Zu anstelle einer S3 oder Sm, in Kraft
-  Zuströmbereich Zu anstelle einer S3 oder Sm, nicht in Kraft
-  Nicht nach Bundesrecht vorgesehener Schutzzonentyp, in Kraft
-  Nicht nach Bundesrecht vorgesehener Schutzzonentyp, nicht in Kraft
-  Grundwasserschutzzone Sh, in Kraft
-  Grundwasserschutzzone Sh, nicht in Kraft
-  Grundwasserschutzzone Sm, in Kraft
-  Grundwasserschutzzone Sm, nicht in Kraft
-  Grundwasserschutzareal, in Kraft
-  Grundwasserschutzareal, nicht in Kraft
-  Künftige Schutzzone S1, in Kraft
-  Künftige Schutzzone S1, nicht in Kraft
-  Künftige Schutzzone S2, in Kraft
-  Künftige Schutzzone S2, nicht in Kraft
-  Künftige Schutzzone S3, in Kraft
-  Künftige Schutzzone S3, nicht in Kraft
-  Künftige Schutzzone Sh, in Kraft
-  Künftige Schutzzone Sh, nicht in Kraft
-  Künftige Schutzzone Sm, in Kraft
-  Künftige Schutzzone Sm, nicht in Kraft
-  Gewässerschutzbereich Au
-  Gewässerschutzbereich Ao

4. Informationen aus Sekretariat und Vollzug

Gerne informiere ich Sie in Stichworten über verschieden Themen, sowie Definitionen und Beschlüsse der Begleitgruppe:

- **Nichteinhalten / Sanktionen:** Mit dieser Nitratpost wird ein weiteres Mal das Sanktionsschema publiziert: Bitte lesen Sie im Kapitel 7 (Anhang) das Schema für "Massnahmen, Bedingungen, Beiträge und Sanktionen".
- **Präzisierungen:** Neu werden wir im Anhang an das Schema für "Massnahmen, Bedingungen, Beiträge und Sanktionen" die Präzisierungen abbilden. Diese Präzisierungen wurden aus Fragen der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter sowie aus dem Vollzug von der Begleitgruppe behandelt und definiert. Es werden keine Einzelmassnahmen oder Einzelbewilligungen abgebildet.
- **BFF auf Ackerflächen:** Ab 2024 werden vom Bund 3.5 % Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf allen offenen Ackerflächen gefordert. Mehrere Projektleitungen und Landwirtschaftsämter haben sich dafür eingesetzt, dass die Stilllegungen von offenem Ackerland bzw. deren Umwandlung in extensive Wiese, welche bereits im Rahmen von Nitratprojekten nach Art. 62a GSchG erfolgten, an die geforderten 3.5 % Acker-BFF angerechnet



werden darf. Das Bundesamt für Landwirtschaft hatte für diese Anliegen bisher kein Gehör und eine Anrechnung ist somit weiterhin NICHT möglich.

- **Winterbegrünungs-Kontrolle:** Um die Einhaltung der Winterbegrünung zu prüfen, wurde in dieser Wintersaison die Flächen im Projektgebiet kontrolliert. Bei Verfehlungen wurde die betriebsleitende Person (BLP) direkt benachrichtigt. Zuwiderhandlungen wurden gemäss Sanktionsschema, Kapitel 6, geandert.
- **Späte Erntetermine:** Bitte beachten Sie, dass nach wie vor, die gesamte offene Ackerfläche am 15. November mit einer normal entwickelten Winterkultur oder mit einer Zwischenkultur bedeckt sein muss. Bitte planen Sie die Fruchtfolge respektive die Kulturen so, dass auch diese Massnahme eingehalten werden kann. Ausnahmen von der Begrüpfungspflicht am 15. November, z.B. nach später Zuckerrübenenernte, sind beim **Landwirtschaftsamt im Voraus zu beantragen**.

Christoph Bachmann

Nitratprojekt | Gewässerschutz, Landwirtschaftsamt



5. Aktuellste Nitratwerte

Die **Nitratmesswerte** im Pumpwerk Chrummenlanden lagen im Jahr **2022** im ähnlichen Schwankungsbereich wie in den letzten Jahren.

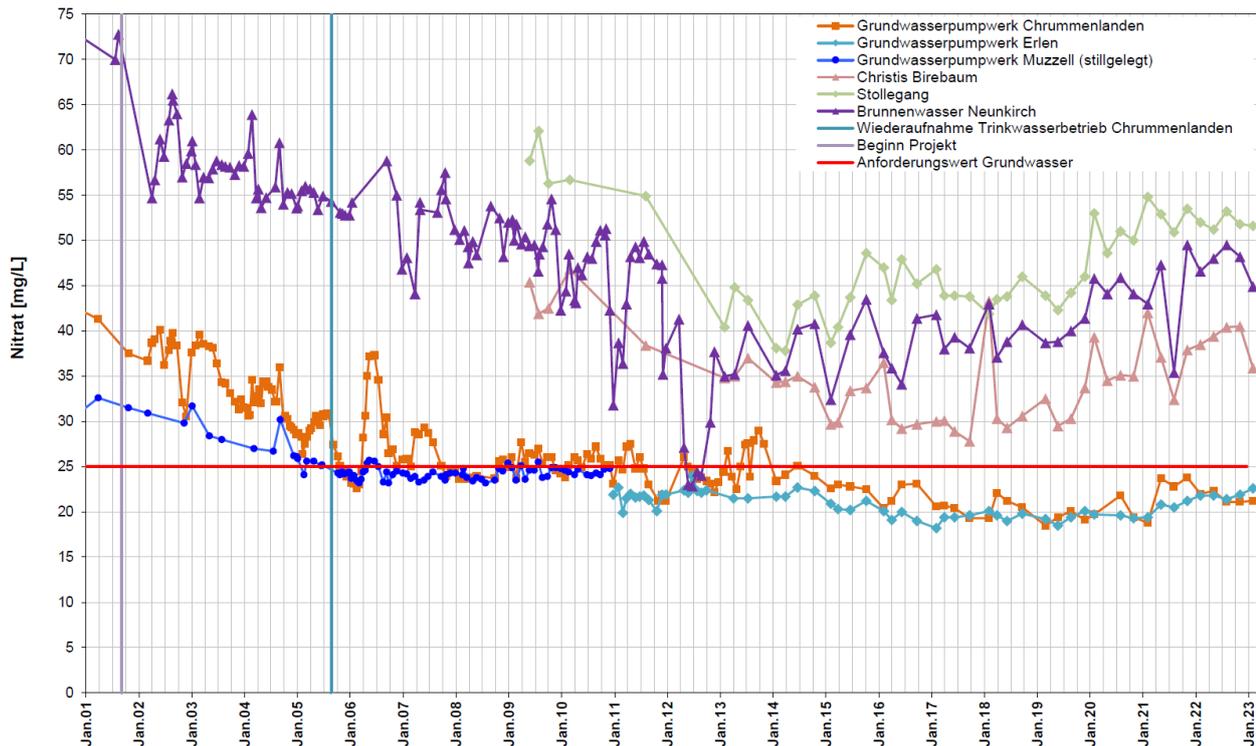
INTERKANTONALES LABOR

LEBENSMITTELKONTROLLE APPENZEL AUSSERRHODEN APPENZEL INNERRHODEN SCHAFFHAUSEN
UMWELTSCHUTZ SCHAFFHAUSEN

Nitratreduktion Klettgau

letzte Aktualisierung:

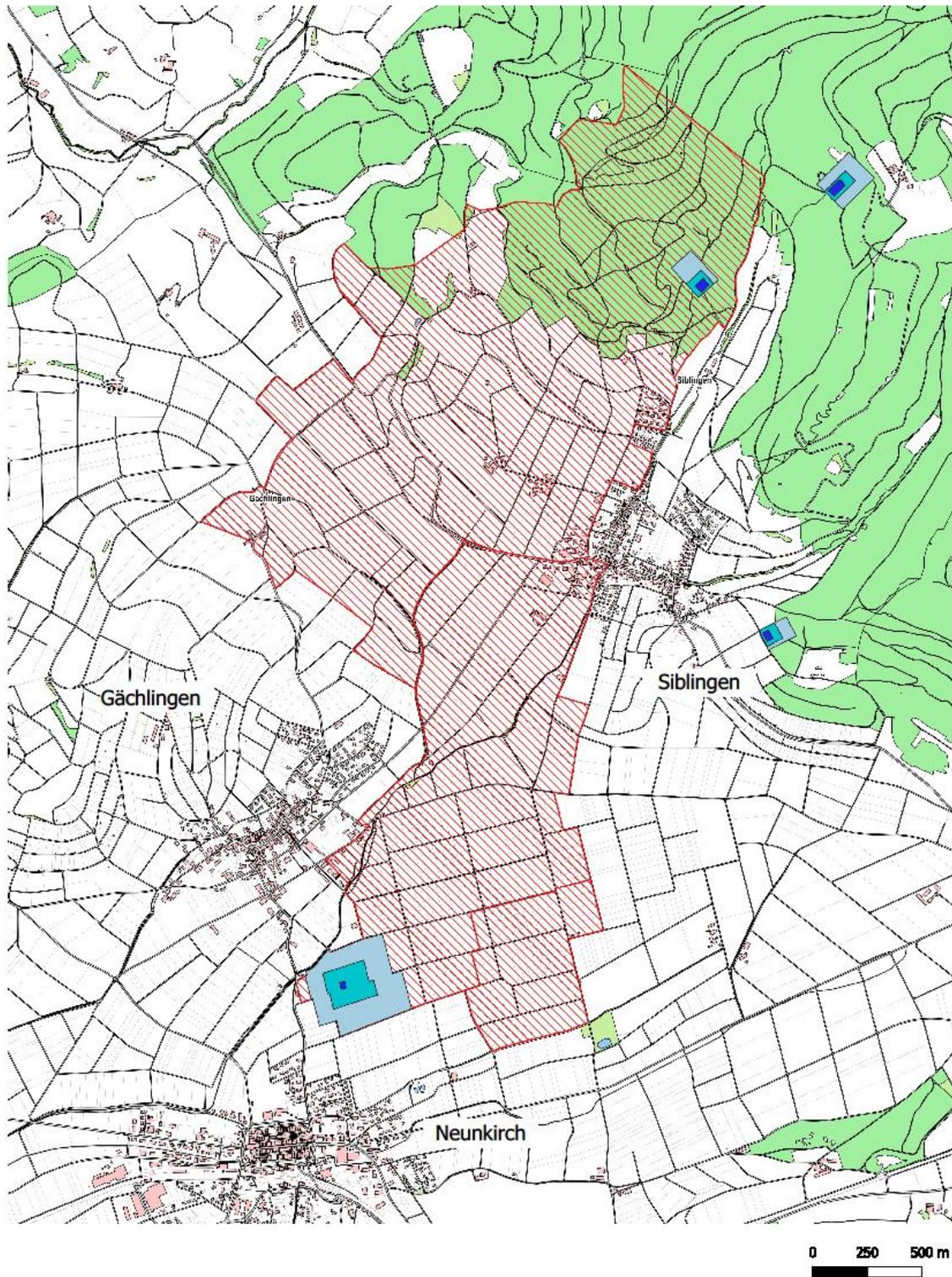
03.03.2023



Resultate vom **Interkantonalen Labor** Schaffhausen (IKL)



6. Perimeter-Übersicht, 4. Projektphase, 2020-2025



Landwirtschaftliche Nutzfläche im Perimeter: 367.3 Hektaren



Impressum

Chrummyenlanden Nitrat-Post

Erscheinungsdaten

zirka jährlich

Ihre Meinung interessiert uns; gerne nehmen wir Rückmeldungen und Anregungen entgegen!

Redaktionsadresse

Redaktion Chrummyenlanden Nitratpost | Landwirtschaftsamt
Charlottenfels 2a | 8212 Neuhausen am Rheinfall
la@sh.ch | Tel. 052 674 05 20

Autoren dieser Ausgabe

Hansruedi Graf | Hans Peter Steinegger | Eliane Graf | Christoph Bachmann



7. Anhang: Massnahmen, Bedingungen, Beiträge und Sanktionen

Nitratprojekt Chrummenlanden Klettgau

Massnahmen, Bedingungen, Beiträge und Sanktionen

4. Projektphase von 2020 bis 2025

Sanktionen:

- (1) X % Beitragskürzungen der Summe aller Beiträge von allen Flächen im Perimeter vom Nitratprojekt Chrummenlanden Klettgau
- (2) X % Beitragskürzung der betroffenen Fläche
- (3) X % Beitragskürzung der betroffenen Fläche und zusätzlich x % Beitragskürzung für die offene Ackerfläche (NPlus) von Fr 360.-/ha und Jahr
- (4) -Variante Anbaupause: 25% Beitragskürzung der betroffenen Fläche
-Variante Kulturanteil: pro 1% Überschreitung werden jeweils 5 % der gesamten Nplus-Beiträge (Fr 360.-/ha und Jahr) aller Flächen im Perimeter gekürzt

Eskalation der Sanktionen:

- Die Beitragskürzungen bei Verstössen werden im 1. Wiederholungsfall verdoppelt
- Die Beitragskürzungen bei Verstössen werden im 2. Wiederholungsfall vervierfacht
- **Maximale Kürzungen: 100% der Beiträge**

Massnahme Nplus (pauschale Abgeltung des offenen Ackerlandes für alle Parzellen im Projektgebiet)

Die Entschädigung beträgt pauschal Fr. 360.- pro ha und Jahr für offene Ackerflächen inkl. Rotations- und Buntbrachen, ohne (Kunst-)Wiesen. Dies ist der Sockelbeitrag für das offene Ackerland im Projektperimeter für alle teilnehmenden Landwirte.

Allgemeine Bedingungen:

- Erfüllung des ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis)



- Gilt für alle Parzellen eines Betriebes im Projektgebiet
- Dauer der Vereinbarung ist 6 Jahre (2020 bis 2025)
- Jährliche Überprüfung der Aufzeichnungen durch den Kontrolldienst des Landwirtschaftsamts
- Kein Gemüse- und Tabakanbau, keine Haltung von Freilandschweinen; **Sanktionen: 50%** (1)
- Dauergrünland darf nicht in offenes Ackerland überführt werden; **Sanktionen: 50%** (2)

Im Detail sehen die Bedingungen und Massnahmen für "Nplus" wie folgt aus:

Massnahme	Bedingungen	Sanktionen
Fruchtfolge		
Die gesamte offene Ackerfläche muss am 15. November mit einer normal entwickelten Winterkultur oder mit einer Zwischenkultur bedeckt sein.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ansaat der Folge- resp. Zwischenkultur hat bis zum 10. Tag nach der Ernte zu erfolgen * • Ausnahmen von der Begrünungspflicht am 15. November, z.B. nach später Zuckerrübenenernte, sind beim Landwirtschaftsamt im Voraus zu beantragen. 	25 % (2) 25 % (2)
Beschränkte Fruchtfolgeanteile innerhalb geplanter Vereinbarungsdauer von 6 Jahren auf den im Projektgebiet liegenden Flächen.	<ul style="list-style-type: none"> • Zucker- Futterrüben, Mais, Kartoffeln max. 2 x in 6 Jahren (d.h. Hackfrüchte max. 33 %) • Getreide max. 3 x in 6 Jahren (50 %) • Kunstwiese oder Rotationsbrache mindestens 1 x in 6 Jahren (17 %). <p>→ Viehlose Betriebe mit hohem Anteil an extensiven Wiesen im Projektgebiet (> 20 %) können auf Kunstwiesen, resp. Rotationsbrachen, verzichten und den Getreideanteil auf 66 % erhöhen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein Winterweizen nach Kartoffeln. • Keine Ausdehnung der Kartoffelanbaufläche im Projektgebiet (Mittel 1998/99). 	X % (4)
Bodenbearbeitung		



Reduzierte Bodenbearbeitung	<ul style="list-style-type: none"> Keine Bodenbearbeitung* zwischen dem 15.11. und 15.02. Die Sanierung von Dauergrünland hat pfluglos zu erfolgen. Schälplüge sind erlaubt. 	<p>50 % (2)</p> <p>25 % (2)</p>
Düngung		
Bedarfsgerechte Stickstoffdüngung.	<ul style="list-style-type: none"> N-Düngung (inkl. Hofdünger) splitten Kein Ausbringen von Flüssigdünger auf ausgetrocknete Böden. Dies auch wenn ein Schleppschlauch verwendet wird. Keine N-Düngung (inkl. Hofdünger) zur Saat. Dies bedeutet unter anderem auch keine Hofdünger vor Getreidesaaten im Herbst und keine Güllegaben (Mist ist erlaubt) auf Stoppeln vor der Rapssaat. Ausnahmen bei Streifenfrässaat im Mais (max. 30 kg Reinstickstoff/ha) und bei Kartoffeln und Zuckerrüben (max. 30 kg N/ha) in Form eines kombinierten NPK-Volldüngers. Im Zeitraum vom 15.10. bis 15.02 keine N-Düngung, keine Gülle und Biogasgülle. Kompost- und Mistgaben sind in diesem Zeitraum erlaubt, sofern die Kriterien des Merkblattes des Landwirtschaftsamts und Interkantonalen Labors „Ausbringen von Gülle, Mist und Recyclingdünger im Winter“ vom Januar 2017, eingehalten werden. 	<p>25 % (2)</p> <p>25 % (2)</p> <p>50 % (2)</p> <p>50 % (2)</p>

* Bei besonderen klimatischen Voraussetzungen und in problematischen Böden kann das Landwirtschaftsamt Schaffhausen eine Ausnahme bewilligen



Einzelmassnahmen (zusätzlich zu Nplus)

	Massnahme	Entschädigung pro ha und Jahr ab 2020 (zusätzlich zu den Beiträgen für BFF gemäss DZV)	Bemerkungen	Sanktionen
1.	Fruchtfolge			
1.1	Extensive Wiese auf stillgelegtem Ackerland	Fr. 2'130.-	<ul style="list-style-type: none"> Nutzungsvorschriften gemäss Direktzahlungsverordnung, DZV, „extensiv genutzte Wiese“ Neuansaat mit Standardmischungen für artenreiche, ausdauernde Heuwiesen (SM Salvia, SM Humida, SM Bromia) Keine Neuansaat im Herbst 	50 % (2) 25 % (2) 25 % (2)
1.2	Kunstwiese, Naturwiese und Weiden	Fr. 900.-	<ul style="list-style-type: none"> Naturwiesen und Weiden dürfen nicht zu Ackerland umgebrochen werden. Umbruch von Kunstwiesen nur im Frühjahr möglich Umbruch von Kunstwiesen bis spätestens 30. August möglich, sofern die Folgekultur Wintergerste oder Raps ist. Alle anderen Kulturen sind ausgeschlossen. Umbruch frühestens 3 Wochen vor der Folgekultur 	50 % (2) 25 % (2) 25 % (2) 25 % (2)
1.3	Umwandlung Acker zu Buntbrache	Fr. 270.-	Nutzungsvorschriften gemäss Direktzahlungsverordnung, DZV, „Buntbrachen“	50 % (3)
1.4	Umwandlung Acker zu Rotationsbrache	Fr. 450.-	Nutzungsvorschriften gemäss Direktzahlungsverordnung, DZV, „Rotationsbrachen“	50 % (3)

Präzisierungen: P1 bis P8

P1: Anbau von Chicorée-Wurzeln nicht erlaubt: Gemäss dem Flächenkatalog des BLW / Vollzugshilfe Merkblatt Nr. 6 gehören die "Wurzeln der Treibzichorie" zu den Spezialkulturen. Unter Spezialkulturen versteht man gemäss landwirtschaftlichen Begriffsverordnung Reben, Hopfen, Obstanlagen, Beeren, Gemüse, ausser Konservengemüse, Tabak, sowie Heil- und Gewürzpflanzen, sowie Pilze. Somit ist Chicorée als Gemüse zu betrachten und auf den Flächen im Nitratprojekt **nicht erlaubt**.



P2: Begrünungspflicht 10 Tage nach der Saat: Text aus dem Massnahmenkatalog: "Die Ansaat der Folge- resp. Zwischenkultur hat bis zum 10. Tag nach der Ernte zu erfolgen. Bei besonderen klimatischen Voraussetzungen und in problematischen Böden kann das Landwirtschaftsamt Schaffhausen eine Ausnahme bewilligen."

Präzisierung aus der Begleitgruppe: Gilt nur für überwinternde Zwischenkultur, welche zur Überwinterung, vor einer Frühjahrs-Haupt-Kultur, dient. Wenn also z.B. Raps nach Getreide folgt muss die Ansaat nicht zwingend nach 10 Tagen erfolgen; es wird aber empfohlen, eine kurze Zwischenfrucht anzusäen, um den Boden möglichst kurz unbedeckt zu halten.

P3: Düngen der Zwischenfrüchte: Düngen von Zwischenfrüchten im Herbst ist erlaubt, wenn die Zwischenfrucht über den Winter stehe bleibt. Natürlich im Rahmen der Gesamtdüngerjahresmenge.

P4: Umbruch von Kunstwiese: Umbruch von Kunstwiese im Sommer, zur Ansaat einer (einmaligen) Zwischenfrucht ist erlaubt. Spätester Umbruchtermin ist der 30. August. Die Zwischenfrucht muss über den Winter stehen bleiben.

P5: Definition "Düngungsverbot zur Saat": gilt bis die gesäte Kultur aufgelaufen ist.

P6: Hofdünger auf Getreidestoppeln: Frage: Darf man vor der Rapssaat Hofdünger auf die Getreidestoppeln ausbringen und dann einarbeiten? Die Antwort ist Mist ja, Gülle nein. Die **Erklärung** liegt darin, dass im Sommer und Herbst die Mineralisation sowieso schon hoch ist und durch eine Bodenbearbeitung / einen Umbruch noch zusätzlich angekurbelt wird. Falls man dann noch mit relativ schnell umsetzbarer Gülle kommt, steigt das Risiko für Auswaschung nochmals an. Mist wird viel weniger schnell umgesetzt, so dass das Risiko vertretbar bleibt. Raps nimmt im Herbst zudem noch beachtliche Mengen an Stickstoff auf.



P7: Hofdünger auf eine Zwischenkultur/Gründüngung: Die **Frage**, ob man im Nitratprojekt vor der Getreidesaat Hofdünger auf eine Zwischenkultur/Gründüngung ausbringen darf, verneinen wir (**Antwort** Nein). **Begründung:** Einerseits wegen der Mineralisation, andererseits wegen des späteren Zeitpunktes und weil das Getreide im Herbst einen viel kleineren Stickstoffbedarf hat als Raps.

P8: Sorghum wird wie Mais behandelt: Die Sorghum-Pflanze ist sehr ähnlich wie die Mais-Pflanze; Botanik, Herkunft, Klimaansprüche, Saatzeitpunkt, Düngung, Ernte und Verwertung unterscheiden sich nur marginal. Der Energieertrag ist bei Sorghum deutlich kleiner, dafür ist diese Pflanze trockenheits-resistenter. Die Jugendentwicklung ist etwas langsamer wie bei der Mais-Pflanze. In der Düngungsnorm nach GRUD 2017 sind Mais und Sorghum identisch. Somit hat die Begleitgruppe entschieden, in unserem Projekt **Sorghum gleich wie Mais zu behandeln**.

